

777. 231. 14. 01



Bundesamt für Justiz  
Office fédéral de la justice  
Ufficio federale di giustizia  
Uffizi federal da giustia

3003 Bern, den 28. März 1990  
3003 Berne,  
3003 Berna,

☎ 031 / 61

Ihr Zeichen  
Votre signe  
Vostro segno  
Vossa segn

777.231.14-bau/sni

Ihre Nachricht vom  
Votre communication du  
Vostra comunicazione del  
Vossa comunicaziun dals

In der Antwort anzugeben  
A rappeler dans la réponse  
Ripeterlo nella risposta  
D'inditgar en la resposta

KL/STAD

vertraulich

Herrn Botschafter  
Jakob Kellenberger  
Integrationsbüro EDA/EDV  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

EWR-Exploration: Flanking Policies; Gesellschaftsrecht

Sehr geehrter Herr Botschafter

Mit Schreiben vom 21. März haben Sie uns gebeten, zu drei EFTA-Arbeitspapieren Stellung zu nehmen. Wie Sie schreiben, tauchen darin Formulierungen und Problemstellungen auf, die nicht den von den schweizerischen Vertretern eingenommenen Verhandlungspositionen entsprechen. Wir teilen Ihnen mit, dass wir grundsätzlich die von Ihnen auf den Papieren angebrachten handschriftlichen Aenderungsvorschläge unterstützen. Im einzelnen möchten wir dazu ergänzend wie folgt Stellung nehmen:

Annex I to HLSG 13/90 vom 15. März 1990

ad 1. und 2.: Wird ein einheitlicher Wirtschaftsraum realisiert, ist natürlich eine gewisse Harmonisierung (Gleichwertigkeit, nicht unbedingt Vereinheitlichung) der rechtlichen Rahmenbedingungen wünschbar, in zentralen Bereichen sogar notwendig, dies aus folgenden zwei Gründen:

- 2 -

- Es muss die für den internationalen Geschäftsverkehr erforderliche Rechtssicherheit geschaffen werden. Die Rechtssubjekte sollen bei ihrem grenzüberschreitenden wirtschaftlichen Handeln darauf vertrauen dürfen, dass gewisse zentrale Rahmenbedingungen auch in den andern Ländern desselben Wirtschaftsraumes eingehalten werden. Dies ist in der Tat unabdingbare Voraussetzung dafür, dass ein Europäischer Wirtschaftsraum die volle Wirkung entfalten kann. Wer mit einer Gesellschaft desselben Wirtschaftsraumes aber eines andern Landes Geschäftsbeziehungen aufnimmt oder Aktien eines Unternehmens eines andern Landes kauft, soll davon ausgehen dürfen, dass dort in etwa die gleichen gesetzlichen Rahmenbedingungen gelten wie im Heimatstaat.
  
- Es gilt einen sogenannten Delaware-Effekt zu vermeiden. Durch eine Harmonisierung der rechtlichen Rahmenbedingungen in einem einheitlichen Wirtschaftsraum muss unbedingt verhindert werden, dass einzelne Staaten Gesellschaftsformen zur Verfügung stellen, für welche in bedeutenden Punkten largere gesetzliche Vorschriften gelten, als dies in den andern Ländern der Fall ist; es kann sonst zu einer Abwanderung eines Teils der Unternehmen in Staaten mit tiefen Anforderungen kommen. Gesetzliche Bestimmungen zum Schutze von Gläubigern und Aktionären werden illusorisch, wenn sie durch Verlegung des Sitzes einer Gesellschaft in einen andern Staat desselben Wirtschaftsraumes einfach umgangen werden können.

Es sei hier auch darauf hingewiesen, dass bei der Schaffung eines neuen einheitlichen Wirtschaftsraumes das Gesellschaftsrecht stets zu denjenigen Rechtsbereichen gehört, die als erste vereinheit-

licht werden. "Kodifikatorische Rechtsvereinheitlichung vollzieht sich in der Regel nach folgendem Schema: Ansatz bei Wechsel- und Scheckrecht, Uebergang zum Handelsrecht und (kaufmännischen oder bürgerlichen) Kaufrecht bzw. Vertragsrecht, allenfalls einschliesslich Mobiliarsachenrecht und allgemeines Schuldrecht. Vereinheitlichung des übrigen Zivilrechts ... erfolgt erst zuletzt." (Eugen Bucher, OR AT, S. 14; Hinweis: das Wechsel- und Scheckrecht ist heute bereits in grösserem Umfang international vereinheitlicht durch diverse Abkommen). Die Verfassung von 1848 gab dem Bund im Bereich des Privatrechts zwar noch keinerlei Gesetzgebungskompetenz, aber bereits 1862 wurde der Bundesrat mit einer Motion beauftragt, abzuklären ob auf dem Konkordatsweg ein gemeinsames Handelsgesetzbuch einzuführen sei (zu diesem historischen Vergleich vgl. Bucher op. cit. S. 14 ff.; Meyer-Hayoz/Forstmoser, Gesellschaftsrecht, 5. Aufl., S. 184 ff.; Elsener, SPR I S. 231 ff.).

Wenn hier etwas weit ausgeholt wurde, so um darzulegen, weshalb einer gewissen Harmonisierung des Gesellschaftsrechts im Hinblick auf einen Europäischen Wirtschaftsraum u.E. zuzustimmen ist. Diese Haltung deckt sich denn auch zu einem guten Teil mit den von den andern EFTA-Staaten und der EG-Kommission vertretenen Auffassungen.

ad 8.: Die Schweiz wird insbesondere aus Gründen ihres Gesetzgebungssystems zur Durchführung aller EG-Richtlinien eine relativ lange Anpassungsfrist benötigen (direkte Demokratie, Milizparlament). Es wird wohl einer einheitlichen Revision des Gesellschaftsrechts zur Anpassung an alle Richtlinien bedürfen; eine fortlaufende punktuelle Anpassung dürfte kaum möglich sein.

Annex I to VLSG/IV/W 21/90

Zur EG/EFTA-Liste des *acquis communautaire relevant* kann auf unsere Stellungnahme (Bestimmung des "*acquis communautaire relevant*" im Bereich des Gesellschaftsrechts) vom 11.1.1990 verwiesen werden. Genauere Abklärungen haben aber ergeben, dass unsere damalige Darstellung betreffend die 7. und 10. Richtlinie modifiziert werden muss; im übrigen liegen keine Gründe für eine Änderung unserer Position vor. Es ergibt sich demnach die folgende Stellungnahme:

- |  |  |
|--|--|
| - 1. Richtlinie  | Relevant   |
| - 2. Richtlinie  | Relevant   |
| - 3. Richtlinie  | Relevant   |
| - 4. Richtlinie<br>(samt den zugehörigen<br>Änderungsvorschlägen,<br>wobei die Abänderung<br>betreffend Ausnahmen<br>für kleinere und mittlere<br>Unternehmen zu<br>begrüssen ist) | Versuch der Opposition.<br>Da es sich aber offensichtlich um einen zentralen Regelungsgegenstand handelt, bleibt nur die Möglichkeit, zu versuchen, eine Ausnahme zu erwirken. Auch dies dürfte aber kaum zu erreichen sein. Dank der Möglichkeit, für kleinere und mittlere Unternehmen die Anforderungen tiefer anzusetzen, ist die 4. Richtlinie für uns aber nicht völlig unannehmbar. |

## - 5. Richtlinie

Nicht relevant

Der uns zur Verfügung stehende Entwurf datiert aus dem Jahre 1983. Es gilt als sicher, dass er von der EG selbst nicht in dieser Fassung in Kraft gesetzt werden wird. Der Regelungsgegenstand (Struktur der AG und Mitarbeitermitbestimmung) ist zwar fraglos von zentraler Natur; solange uns aber kein einigermaßen verbindlicher Entwurf zur Verfügung steht, kann ein Vergleich mit dem schweizerischen Recht nicht vorgenommen und die Richtlinie auch nicht abschliessend beurteilt werden. Sie ist deshalb vorläufig als irrelevant zu bezeichnen. Je nach der endgültigen Ausgestaltung bräuchten wir permanente Ausnahmen.

## - 6. Richtlinie

Relevant

## - 7. Richtlinie

Versuch der Opposition.

Es besteht hier zwar auch die Möglichkeit, Ausnahmen für kleinere und mittlere Unternehmen vorzusehen, jedoch gelangen die Gliederungs- und Bewertungsvorschriften der 4. Richtlinie zur Anwendung. Es muss somit

die gleiche Lösung getroffen werden wie bei der 4. Richtlinie.

- 8. Richtlinie

Versuch der Opposition.

Es wird eine permanente Ausnahme benötigt. Würde eine Gleichwertigkeitserklärung für die entsprechenden schweizerischen Ausbildungsabschlüsse erreicht, wären die Schwierigkeiten weniger unüberwindbar. Dennoch blieben die Differenzen zwischen dem schweizerischen Recht und den EG-Standards gross, verlangt der schweizerische Gesetzgeber doch auch nach der Aktienrechtsrevision i.a. keine besondere berufliche Ausbildung für die Revisoren von kleineren und mittleren Gesellschaften. Ob dieser Standpunkt vertretbar bleibt, erscheint allerdings fraglich.

- 9. Richtlinie

Es besteht noch kein Entwurf.

- 10. Richtlinie

Nicht relevant.

Es besteht ein Zusammenhang mit dem Entwurf zur 5. Richtlinie (Mitarbeitermitbestimmung). Aus diesem

- 7 -

Grund gilt für den Entwurf zur 10. Richtlinie das dort Gesagte.

- 11. Richtlinie                      Es besteht ein sachlicher Zusammenhang mit der 4. und 8. Richtlinie. Deshalb ist für die 11. Richtlinie die gleiche Lösung zu treffen wie für die andern Richtlinien betreffend die Rechnungslegung.
- 12. Richtlinie                      Relevant.
- 13. Richtlinie                      Relevant.
- Statut SE                            Relevant.
- Verordnung EWIV                   Relevant.

Zum Schema "Consolidated Problem Areas" des EFTA Sekretariats vom 14. März 1990

---

In diesem Schema wird die Position der Schweiz völlig unzutreffend wiedergegeben. Diese Darstellung deckt sich auch nicht mit den übrigen EFTA-Unterlagen. Die von Ihnen erstellte Tabelle vom 26. März 1990 ist demgegenüber zutreffend. Einzig bei der 7. Richtlinie müsste nach unseren neuerlichen Abklärungen ebenfalls eine permanente Ausnahme verlangt werden. Weiter haben die beiden Vorschläge zur Aenderung der 4. und 7. Richtlinie u.E. keine selbständige Bedeutung; demnach müsste die Stellungnahme dazu

- 8 -

gleich lauten wie zu diesen beiden Richtlinien. Im übrigen sind zu allen Richtlinien Uebergangsfristen zu verlangen (s. oben S.3).

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Antwort dienen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESAMT FUER JUSTIZ

Der Direktor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "i.V. Koller". The signature is written in a cursive style with a large, stylized initial "K".

Heinrich Koller